



An die Eltern
der Kinder der Grundschule Pflugscheid

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

der Bund hat seine Corona-Schutzstrategie angepasst. Die Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen ändern sich ab 01.07.2022 wie folgt:

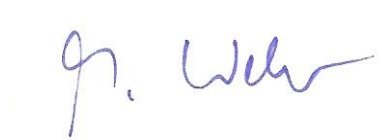
- Anlassbezogene Corona-Testungen werden künftig nicht mehr allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zugänglich gemacht, sondern grundsätzlich mit einem Kostenbeitrag der zu testenden Person in Höhe von drei Euro versehen. Das heißt für die Schulen, dass das freiwillige Testangebot in Schulen und Kitas ab dem 01. Juli 2022 beendet ist. Die Kinder erhalten demnach keine Testkits mehr, um sich daheim testen zu können.

Insbesondere folgende Infektionsschutzmaßnahmen, deren Umsetzung an anderer Stelle bereits ausführlich beschrieben wurde, sind weiterhin anzuwenden:

- **Absonderungspflicht:** Alle Personen, die mittels PCR-Test positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden, müssen sich sofort in Absonderung begeben. Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen besteht keine Verpflichtung zur Absonderung. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, die Haushaltangehörige oder enge Kontaktpersonen sind, nehmen am Präsenzunterricht teil.
Die Absonderung von infizierten Personen endet frühestens nach Ablauf von 5 Tagen, sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Tagen.
- **Informationspflicht:** Kontaktpersonen und Arbeitgeber oder Dienstherr bzw. Schulleitung oder die Leitung der Ferienbetreuung sollten über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informiert werden. Bei einem Infektionsfall mit Schulbezug sollten die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, unverzüglich anonymisiert darüber informiert werden.

- Als vulnerabel zu betrachtende Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer als vulnerabel zu betrachtenden Person im selben Haushalt leben, werden nach Vorlage der entsprechenden gültigen ärztlichen Bescheinigung weiterhin auf Antrag von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit.
- Das freiwillige Tragen von Masken in der Schule ist weiterhin möglich.
- Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen
- Regelmäßiges Lüften

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Weber